

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 45. Montags den 5. Novbr. 1792.

## I Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen. ic. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die einzige Intestat Erbin des hier verstorbenen Ober-Inspectoris Manger des clarinet hat, nicht Erbin ihres Vaters des Ober-Inspectoris Manger seyn zu wollen, auch wegen, der sich ergebenen Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Befriedigung der sich bereits gemeldet habenden Creditoren per Decretum be hohleris Concursus Creditorum erfüllt, dem zufolge die Edictal-Citation der Creditoren verfügt worden; als citiren Wir Alle und jede, so an dem Nachlass des verstorbenen Ober-Inspectoris Manger einige Ansprüche zu haben vermeinen sollten hiemit, solche des fordernsamsten bei Unserer Regierung mit Beweisen unterstutzt anzuseigen, spätestens aber entweder persönlich oder durch gebürtig bevollmächtigte Mandataren wozu den hier unbekannten Creditoren der Cammer-Amts-Rath-Stube und Cammer-Fiscal Müller in Vorschlag gebracht werden, in Termino den 5ten Decbr. c. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs-Assessor Delrichs auf hiesiger Regierung ad protocollum zu liquidiren und die darüber sprechenden Beweismittel anzuseigen, oder sofort zu vertheidigen, auch sich über die Bestellung eines Curatoris, wozu ad interim der Cam-

mer-Amts-Rath Aschaff ernannt, zu erklären. Es dientet aber den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erskaret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, worauf sich also ein jeder zu achten hat. Uebrigens werden alle dierjenigen, so Sachen-Documete oder Pfänder von dem Defuncto in Händen haben, angewiesen, mit Vorbehalt ihrer Rechte daran, jedoch im Unterlassungsfall, bei Strafe doppelter Zahlung, und bei Verlust der etwa habenden Ansprüche und compensationis Rechte deshalb sofort bei Unserer Regierung Anzeige zu thun, und die Effichten ad Depositum zu offeriren. Urkundlich ist diese Edictal-Citation bei Unserer Regierung alltier assigirt, und den hiesigen Poststättenz-Blättern 3 mal auch den Lippstädtter Zeitung n 1 mal inserirt worden. Mindest den 9 Octbr. 1792. An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

v. Arulm.

**Hersford.** Wir zum combinierten Amtsglichen und Stadtgericht der immediat Stadt Hersford vorderte Richter und Bürgermeister, ihun kund, und filzen euch dem aus der Vogtei Grobfeld Amts Hausberge gebürtigen hieselbst zuletzt wohnhaft gewes

senen Joh. Frid. Eizewitz zu wissen, daß eure Ehefrau Anne Marie Charlotte gebohrne Brünings weil ihr sie im Maymonat 1791. nach beygebrachter Bescheinigung verlassen und sie von eurem Aufenthalt bisher keine Nachrichten erhalten; gegen euch bey uns als ihrer jetzigen Gerichtsobrigkeit auf die Trennung der Ehe Klage angestellt, und deshalb um eure öffentliche Ladung an gehalten hat. Da nun diesem Gesuch statt gegeben; so werdet ihr hiermit vorgeladen, binnen 3 Monaten, und längstens den 18. Decbr. a. c. auf hiesigem Rathauset Morgens 10 Uhr zu erscheinen, wegen eurer Verlassung euch zu verantworten, widrigenfalls ihr zu erwarten habt, daß das zwischen euch und eurer Ehefrau subsistirende Eheband, getrennt, ihr für einen bößlichen Verlasser erklärt, eurer Ehefrau aber die außerweitige Verehlichung erlaubet werde. Zugleich wird euch bekannt gemacht, daß auch der Herr Amtmann und Justiz-Commissair Hartog hieselbst als Rechtsbeystand zugeordnet sey, an welchen ihr euch wenden und denselben mit vollständigen Unterricht und Vollmacht versehen ldt. Urkundlich ist diese Edictal-Citation hier am Rathause ausgehangen, und den Mindenschen Intelligenzblättern auch Lippstädtter und Hamburger Zeitungen eingründt worden.

**Amt Ravensberg.** Da der Kaufhändler Joh. Henr. Potthoff in Halle sich insolvent erklärt hat, und über desselben Vermögen der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede welche an denselben Ansprüche und Forderungen haben, bie durch öffentlich verabladet, solche bey Gefahr der Abweisung und nachheriger Entbörung in Termino den 3ten Decbr. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die Bestätigung des ab interim zum Curatore ernannten Herrn Justiz-Commissarii Droege zu erklären. Zugleich wird auf das sämtliche Vermögen des gedachten Potthoffs

hiermit gerichtlicher Beschlag gelegt, und allen denjenigen welche von demselben Sachen in Händen oder Zahlungen an ihn zu leisten haben, bey Strafe doppelter Zahlung davon dem hiesigen Gericht Anzeige zu thun, und ohne bessern Verfugung die Sachen und Gelder an niemanden verabsolgen zu lassen.

### Amt Schildesche.

Zur Publication des gerichtlichen Testaments von der hieselbst verstorbenen Agnese Antoinette Kochen, verwitwete Predigerin Königs, steht Terminus auf den 22ten November d. J. Vormittags, wobei sich jeder, dem daran gelegen ist, einfinden kann.

Demnach der hiesige Bürger und Schumacher Johann Wilhelm Seelkopf, und dessen Ehefrau Dorothee Marie gebohrne Blaumen unlängst kurz hintereinander, ohne Leibeserben zu hinterlassen, verstorben; so sind diejenigen, welche auf derselben nach getilgten Schulden übrig gebliebenen geringfügigen Nachlaß Erbschaftsansprüche zur haben vermeynen, vorgeladen, solche in dem dazu auf Dienstag den 4ten Decemb. a. c. angesetzten Termine peremptorio sub poena præclusionis et perpetui silentii bey hiesigem Stadtgericht gesetzig anzubringen und auszuführen. Bückeburg den 12ten Octob. 1792.

Bürgermeister und Rath daselbst.

**Amt Bürenheim.** Alle diejenigen, welche an Lord Heinrich Karping zu Langen einige Forderungen und Ansprüche haben, oder zu haben vermeinen, sterühren her, woher sie wollen, werden geladen, solche in dem dazu bestimmten Tage den 1ten Decbr. d. J. Früh 9 Uhr bey Strafe des Ausschlusses anzugeben, und geltend zu machen. Stolzenau am 27ten Decbr. 1792. Königl. und Churfürstl. Amt alhier.

### II. Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Mit Beziehung auf die im 43ten Stück enthaltene Bekanntmachung

wegen der zu verkaufenden Wiese und des Stück Landes des Herrn Geheimen-Rathes von Bessel, wird der in meiner Behausung auf den 8ten Novembr. c. Vormittags um 10 Uhr anstehende Termin hierdurch noch einmal bekannt gemacht. Bessel.

**Minden.** Selig Samuel Hahn, aus Hamburg, beziehet das hiesige Markt wiederum, und verkauft zu billigen Preisen, ein groß folgende weiße Waaren: Extra fine und ordinaire Brabander und Lüdersche Spizen und Kästen; Battisten; glatte und geblümte Rammertücher von 5viertel, 6viertel, 7viertel und 8viertel breit; glatte, geblümte, gestreifte und gesickte Mousselines; Englische und Französische Flokken; Krep- und Milchflohren; schwarze und couleurete Pequin; wie auch Kas des Mauris und Sergen; schwarze Tafften; Tafft- und Glace-Bänder; auch Dänische Handschuhe ic. Logirt bey dem Herrn Ober-Einnehmer Schreiber, am Markte.

**D**ie Register zum Gesetzbuch für die Preußischen Staaten mit Lateinischen Lettern a 1 Rthlr. 3 ggr. mit Deutschen L. a 21 gar. sind bey dem Worthalter Franke in Minden zu haben. Die Bezahlung erbittet man sich Franco vorher aus, weil aus Berlin ohne vorherige Bezahlung kein Exempl. verabfolget wird. Auswärtige belieben 1 ggr. pro Emballage beyzulegen.

**E**s sind noch einige schöne, acht Ohm und darüber haltende Stück Fässer mit 10 eisernen Bändern zu verkaufen, und bey Meister Homann auf der Ritterstraße nachzufragen.

**Vlotho.** Der Bürger und Schlachter Anton Stumpe hat eine Parthen Kindleder vorrätig; einländische Käufer können sich binnen 14 Tagen einfinden, sonst sie außer Landes verkauft werden müssen.

**Herford.** Zum öffentlichen meist-

bietenden Verkauf einer Quantität Korn als 86 und einen halben Schtl. Roggen, 25 und 3 Viertel Schtl. Gersten und 121 u. 1 viertel Schtl. Hafer Berliner Maass. Im gleichen 94 Schtl. Gersten und 74 Schtl. Hafer Herforder Hausmaass ist terminus licitationis auf Mittwochen den 21. Nov. a. c. anberahmet. Kauflustige haben sich also des Endes gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathause einzufinden und des Zuschlages zu gewartigen.

**Amt Ravensberg.** Die dem in Concurs gerathenen Handelsmann Joh. Henr. Potthoff gehörige Grundstücke, welche aus 1. einem in Halle belegenen Wohnhause nebst Hofraum und Garten, 2. vier Stück Landes am Lotte von 6 Scheffelsaat, 3: einem Stück Landes im Sandfelde von 1 Scheffelsaat, 4. zwey Gemeinheitsheizlen, 5. zwey Pläcken zu Plaggematt an der Egge, 6. einer Röthegrube auf der Masch, 7. vier Kirchenständen und 8. zwey Begräbnissen bestehen, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der Lasten, auf 1569 Rthlr. 7 gr. gewürdiget sind, sollen in Terminis den 3. Dec. 1792, den 7. Jan. und 4. Febr. 1793sten Jahres öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche von diesen Grundstücken etwas an sich zu bringen gesonnen sind, werden daher aufgefordert, sich an gedachten Tagen an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und annehmlich zu biehen, weil auf Nachgeboten nicht geachtet werden kann.

**E**s soll bei Unterschriebenem das dem Herrn Geheimen-Ober-Finanz-Rath von Barendsprung und dessen Frau Gemahlin zu Berlin zustehende guthsherrliche Recht des Eigenbehörigen Coloni Nolmann zu Messingen aus freier Hand verkauft werden. Außer den ungewissen Gefällen für Freikauf, Erbwinnung und Sterbefällen, muss der zeitige Wehrfester alle Fahr auf

Martini folgende ordentliche Eigentumsfälle entrichten: 30 Scheffel Rotten, 30 Scheffel Haber, ein fettes Schwein von 125 Pfund 4 Gulden Holland. unabldsliche Rente und einen wöchentlichen Spanndienst mit 4 Pferden. Sollte sich aber kein annehmlicher Käufer dazu finden, so sollen die gedachten gutsherrlichen ordentlichen Gefälle ganz oder einzeln, desgleichen die noch nicht zur Stätte gehörigen, von dem vorigen Gutsherrn dazu gebrachten Grundstücke, wovon die Designation bei Unterschriebenen täglich zur Einsicht vorgelegt werden kan, verheuert, oder letztere auch besonders verkauft werden. Wer dazher zum Verkauf oder zur Miethe Lust hat, kan sich bis zum letzten November d. J. bei Unterschriebenem melden, und die Bedingungen erfahren.

Lingen den 31. October 1792.

Schmidt,  
Regierungs-Rath.

### III Sachen, zu verpachten.

**Minden.** Ein Hochwürdiges Dom-Capitul ist wegen nicht berichtigter Caution des in Lermno den 8ten May a. C. mit dem Gebote von 2550 Rthlr. bestiehend gebliebenen Licitanten, gesetzigt in Lermno den 4ten December des jetzt laufenden Jahrs 1792, auf Kosten und Gefahr des gedachten Licitanten Herrn Amtmanns Gevelen, Dero mit einem ganz neu aufgeföhrt bequemen Wohnhause und Wirtschafts-Gebäuden versehenes eine halbe Meile von hier entlegenes Amtshaus und Vorwerk Wedigenstein mit Ablauf der Pachtjahre des jetzigen Pachtinhabers Herrn Dom-Capitular Amtmann Voss anderweitig gegen hinlängliche Caution meistbietend auf 8 Jahre von Trinitatis 1793 bis 1801. zu verpachten, weshalb Pachtliebhaber gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Dom-Capitul-Hause zu erscheinen hiemit eingeladen werden,

Zu dieser Pachtung gehören hauptsächlich 354 Morgen 61 Ruthen 1 und einen halben Fuß zehntfreies und 16 Morgen zehntbahres sehr gutes Saatland, 134 Morgen 59 Ruthen Wiese und Weideland und 11 Morgen 160 Ruthen Gartenland, eine Schäfferey-Gerechtigkeit von 500 Stück außer der Gemeinen-Hude und Mastung auch Spann- und Handdienste Pachtkorn und dergleichen, und kann der genaue Anschlag jeden Donnerstag Morgens um 10 Uhr auf dem Dom-Capitul-Hause eingesehen werden.

**Minden.** Im Resourcen-Hause am Markte hieselbst ist während der insländischen Martini Messe eine Stube im untersten Stockwerk born heraus an einen Kaufmann zu vermieten, weshalb sich Liebhaber daselbst melden und die nähere Bedingung erfahren können.

**Minden.** Da das neu gebauete Schrödersche Haus Nr. 732. vor dem Marien Thore zum Bewohnen auf künstlichen Martini fertig ist; so wird hierdurch bekannt gemacht: daß wer Lust hat, es ganz oder zum Theil zu miethen, sich bey dem Worthalter Franke zu melden beliebe, um über die Bedingungen sich zu vereinigen; auch ist man nicht abgeneigt, obiges Haus aus freyer Hand zu verkaufen.

**Minden.** Der Garten von weil. F. D. Brauns Wittwe, außer dem Simeons Thor belegen, mit Spargelbeeten versehen, ist auf einige Jahre zu vermieten, und die Conditiones bey dem Kaufmann Venete nachzufragen.

### VI Notification.

**Die** Frau Witwe Lindemann Nr. 43 zu Rahden hat den an Schlodtmanns Stelle Nr. 43. zum Brauerbrücke angefallenen auf der Westerlage belegten Gemeineheits-Anteil unter Königl. Cammerals

Consens angelauft; und der Colonus Brockschmedt sub Nr. 26 zum Mühlensdamme hat den an Pevers Stette Nr. 69. Kleindorf angefallenen Gemeintheittheil auf der Dinklage belegen mit Caimeral-Genehmigung gekaufet, worüber die erforderliche Documente ausgefertiget worden. Amt Rahden den 26sten October 1792.

Perkenkamp.

### VII Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten Nov. 1792.

Für 4 Pf. Zwieback 7 Lot = Q.  
= 4 = Semmel 8 = =

## Von einigen Thieren, welche ungewöhnliche Sachen ver- dauen, nebst einigen Bemerkungen über die Verdauung überhaupt.

**N**erzie- und Naturforscher haben in vor-  
gen Zeiten viel darüber gestritten, ob  
der Magen das Werk der Verdauung durch  
ein Zerreissen der Speisen, oder ob es die  
in ihm enthaltenen Säfte durch eine gewisse  
Art der Auflösung verrichten? Raumur  
hat zuerst durch eine Menge von Versuchen  
bewiesen, daß die Verdauung in verschie-  
denen Thieren bald auf diese, bald auf jene  
Weise bewerkstelligt werde. Ich will einige  
seiner vorzüglichsten Beobachtungen hier  
anführen.

Einige Thiere haben einen dicken, flei-  
schigten Magen von festem Gewebe, wie  
z. B. die Hühner, Tauben, n. s. w. Bei  
andern ist er weit und dünne, und gleicht  
einem häutigen Schlauch, wie beim Mens-  
schen, und den meisten vierfüßigen Thier-  
en; noch andere Thiere haben beiderlei  
Magen, die man durch die Benennung des  
Kropfs und Magens unterscheidet u. s. w.

= 1 Mgr. fein Brod	22	,	=
= 1 = Speisebrod	29	,	=
= 6 = gr. Brod 9 Pf.	16	,	=

### Fleisch-Taxe.

I Pf. Rindfleisch bestes	2	mgr.	2 pf.
I = schlechteres	1	=	4 =
I = Schweinesfleisch	3	=	=
I = Hammelfleisch bestes	2	=	=
I = dito schlechteres	1	=	4 =
I = Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	2	=	4 =
I = dito unter 9 Pf.	1	=	4 =

Die dicken fleischigten Magen verdauen  
durch eine zerreißende Kraft, und gleichen  
in ihrer Arbeit den Mühlensteinen, welche  
die festesten Körper zertrümmern. Das  
Flüssige desselben dient diesen nur zur Ver-  
dünnung der Speisen, aber es löset sie nicht  
allein auf. Hühner, Enten und Puten,  
zerreissen leicht dünne, gläserne Kugeln in  
ihren Magen zu Staube. Kurze hohle  
Glasröhren, die ungefähr 5 Linien lang  
waren, und 4 im Durchmesser hielten,  
fand man nach 24 Stunden im Magen  
mehrtheils von einander gespalten, als  
ob sie mit einem Keile wären von einander  
getrieben worden. Einige kleine Steinchen  
an ihren Deßnungen, welche die Gewalt  
des Magens in sie hineingetrieben, hatten  
hierbei statt der Keile gewirkt. Ein aufdr-  
sendes Mittel hätte sie unmöglich in zwei  
Rinnen aus einander sprengen können.

Kleine Röhren von überzinntem Eisen

bleche, die etwa 7 Linien lang waren, deren Durchmesser der Höhlung nur 1 und drey viertel Linien betrug, und deren Dehnung noch dazu an jeder Seite durch eine angelöthete Platte von ohngefähr anderthalb Linien dick, verschlossen war, widerstanden der Gewalt des Magens nicht besser, sondern man fand sie, nachdem sie 24 Stunden lang in dem Magen eines Putters gelegen hatten, bei Eröffnung desselben theils ganz platt gedrückt, theils sogar aus einander gerollt, und die Platten, die an den Dehnungen ganz genau angelöthet gewesen waren, hatten sich losgegeben. Einige waren in die Röhre hineingedrückt, andere auswärts abgefallen; und mehrere mit dergleichen Röhren nachher angestellte Versuche, da man sie nämlich zwischen die Kneipen einer Zange, deren einer Arm an einer Schraube fest gemacht, der andre bewegliche aber nach und nach mit Gewichten beschwert worden, gelegt, haben bewiesen, daß jede von den entgegenstehenden Wänden des Magens eines Putters einen zwischen ihnen befindlichen Körper eben so sehr und noch stärker drückt, als wenn man diesen Körper auf einem Tisch mit einem Gewichte von 437 und einen halben Pfund beschwere, denn so viel Pfund müste man auf den Arm der Zange legen, um die Röhre platt zu drücken; und doch wurde sie davon nicht so platt gedrückt, als der Magen die andern gedrückt hatte. Hieraus erhellt offenbar, daß der dicke Magen eine Kraft zu zerreiben besitzt, welcher harte Körper nicht widerstehen können. Eine große Nuss mit ihrer Schale zu zermalmen, ist für einen Puttermagen eine wahre Kleinigkeit. Neaumir hat den Versuch stufenweise so hoch getrieben, daß er einem Putter nach und nach 24 Nüsse in den Kopf gestopft hat, die ein ordentlich Geklapper machten, wenn man sie anrißte. Den folgenden Tag war keine einzige mehr übrig. Alle waren in den Magen über-

gangen, und von demselben zermalmt worden.

Da aber die Kraft des Magens doch ihre Gränzen hat, so ließ Neaumir, um sich zu überzeugen, ob eine auflösende Feuchtigkeit im Magen andere Sachen verdauen würde, wenn sie von der Gewalt seines Drucks in den offenen Röhren sicher lagen, eine stärkere Röhre fertigen, die der Magen nicht zerdrücken konnte, und steckte Gerstenkörner hinein. Allein nach 24 Stunden fand er dieselben unverändert, und von der Feuchtigkeit etwas aufgequollen, in den Röhren wieder. Eine Ente, die mit einer so erstaunlichen Geschwindigkeit Fleisch verdauet, daß eine in kurzer Zeit eilf andere in Stücken zerschnittene Enten, die man ihr vorwarf, völlig verzehrte und verdaute, behält ein kleines Stück Kalbfleisch in einer offenen bleiernen Röhre ganz unverändert bei sich. Es können also die Nahrungsmittel in dem Magen dieser Thiere unmöglich durch einen auflösenden Saft zerstört und verdaut werden, wenn der Magen sie nicht zermalmt, obgleich nicht zu leugnen ist, daß ihr Magensaft zur Verdünnung und völligen Verdaulung der zermalmt Speisen nothwendig sein müsse.

Ganz anders verhält sich die Sache bei dem häutigen Magen, dergleichen z. B. die Raubvögel haben, die nur Fleisch fressen, und nichts aus dem Pflanzenreiche verdauen, auch alles, was ihr Magen in der Periode der Verdauung nicht überwältigen kann, durch ein freiwilliges Erbrechen wieder von sich geben. Oft tritt es sich zu, daß ein solcher Raubvogel einige Federn von andern Vögeln, von dessen Fleisch er sich sättigen wollte, mit verschlingt; diese Federn, die niemals verdaut werden können, gehen nicht durch die Gedärme wieder ans Leibe heraus, sondern behren

vielmehr auf dem Wege wieder zurück; auf den sie in den Magen gekommen sind. Einem solchen Raubvogel hat man kleine offene Röhren von Eisenblech, die sich leicht zerdrücken ließen, und die ein Puter leicht zermalmt haben würde, beigebracht, und er brach sie nach 24 Stunden unzerdrückt und unversehrt wieder von sich. Herr von Neamur machte über die beiden Dessenungen der Röhren ein Gitter von Zwirn, welchen diese Vogel, weil er etwas vegetabilisch ist, nicht verdauen. In diese verzitterte Röhren, wo hinein der Magensaft treten konnte, steckte er Fleisch, und die Gitter verhinderten das Herausfallen aus denselben. Das Thier behielt sie 24 Stunden bei sich, und brach sie von sich, ohne daß das zwirnene Gitter im mindesten verschoben oder aufgelöst worden wäre. Das Fleisch in der Röhre aber war in einen weißgrauen Brei verwandelt worden, bis ohngefähr an die Mitte der Röhre, wo es noch etwas röthlich, fest, und unverdaut war. Diese Versuche sind oft und mit gleichem Erfolg wiederholt worden. Auch Knochen hat man in die Röhre gesteckt, und diese waren nach 24 Stunden so verzehrt, daß man, außer ein wenig Gallert, keine Spur mehr von ihnen entdeckte. Die als lerhärtesten Knochen verschwanden auf diese Weise im Magen des Raubvogels, ohne daß dessen Druck und Weiben dazu das Geringste hätte beitragen können. Wenn in diese Röhren vegetabilische Sachen, z. B. Gersten- oder Weizenkörner gesteckt wurden, so blieben sie unversehrt, und von der Feuchtigkeit nur etwas gequollen; sogar ein Stück Brodrinde war darin nur weich, aber nicht in einen Brei verwandelt. Ein Stück von einer reifen Birne kam nach einem 24stündigen Aufenthalt im Magen des Raubvogels, ohne weitere Veränderung wieder, als daß es nur ein wenig weicher geworden war, wozu aber die feuchte Wärme des Orts das meiste beigetragen haben konnte.

Die wirklich Fleisch fressenden Vogel ernähren sich bloß vom Fleische andere Vogel und vierfüßiger und friedender Thiere. Der ärteste Hunger kann sie nicht verhindern, Getraide von irgend einer Art zu fressen. Sie würden bei einem Getraidehaufen, ja bei den ersten Früchten, Hungers sterben. Sie fressen nie Sachen aus dem Gewächsreiche; und wenn sie sie fräßen, würden sie sie nicht verdauen können. Das Auflösungsmittel, das doch Knochen in Gallerie verwandelte, war nicht einmal verhindern, die Fäden des zwirnernen Gitters zu schwächen.

Aus allen diesen Versuchen erhellt offenbar, daß jeder Magen, auf seine ihm eigene Art, verdauet, daß die Verdauung bei Thieren mit fleischdichtem Magen hauptsächlich durch die zerreibende Kraft seiner Fleischfaserchen; bei Thieren mit häutigem Magen hingegen, wozu auch der menschliche gehört, mehr durch einen besondern auflösenden Saft bewerkstelligt werde; daß dieser Magensaft bei manchen Thieren nur gewisse Arten von Speisen auflöse, andre aber unberührt lasse; und daß der Erich dieser Thiere, ihr Gitter zu wählen, dieser auflösenden Kraft ihres Magensafts, ohne ihr Wissen, gemäß eingerichtet sei; auch daß eben dieser Magensaft, in andern Thieren, die ganz entgegengesetzte Art von Speisen, als bei andern, und daß er in manchen entgegengesetzte Arten, gleich gut verdauet und auflöse.

Da der menschliche Magen nicht durch das Zermalmen, sondern durch Säfte verdauet, von diesen Säften sich aber nicht behaupten läßt, daß sie flüssige und weiche Körper leichter, als harte und feste auflösen, und verwandeln sollten, so ist es wohl ohne Grund, wenn man Suppen und weiche Speisen für leicht, harte und grobe aber für schwer verdaulich hält. Vielmehr scheint aus vielen Fällen das Gegentheil zu

erhellen, wenigstens lehrt es die Erfahrung sehr häufig, daß Hypochondriken, denen Thee, Suppen, Frikassee, wie Gift be-

komm, oft Schinken, Stockfisch und alle harte Sachen aufs beste vertragen.

## Verwahrungsmittel gegen Mäuse und Räzen.

**W**enn es nicht möglich ist, gewisse Arten des Ungeziefers aus unseren Wohnungen gänzlich zu verbannen; so muß man sich damit begnügen, ihre Anzahl, so viel möglich, zu vermindern, und sie wenigstens aus einem Theile unserer Wohnungen wegzuschaffen. Kann dies in Absicht der gefährlichen und beschwerlichen nächtlichen Unholde, der Mäuse und Räzen, bewerkstelligt werden; so ist die Anweisung eines Mittels hiezu gewiß der Bekanntmachung werth.

Ein solches Mittel hat kürzlich der Herr Bergrath und Professor Gatterer im 2ten Bande seines technologischen Magazins, S. 3111, angezeigt, zu welchem ich noch ein anderes, welches ich bey Gelegenheit der Erbauung eines neuen Wohnhauses kennen gelernt habe, und welches mir vor jenen den Vorzug des minderen Kostenaufwandes zu haben scheint, hinzu fügen will. Beybe zwecken dahin ab, jene lästigen Hausgenossen hauptsächlich von unseren Wohn- und Schlafzimmern auf immer zu entfernen.

Dies erreichte der Herr Hofrath Claproth in Göttlingen, nach seiner Erzählung in jenem Journale, auf folgende Art.

„Man lasse von allen Seiten, wo Mäuse und Räzen sich durcharbeiten können, selbst Gänge, wo man dies zu besorgen hat, auf dem Fußboden horizontal, und an der Wand perpendikular mit einer Streife Blech, auf dem Boden einen Zoll, und an der Wand zwei Zoll scharf gebogen, mit Nageln festigen, und dann die Lam-

perie aufsetzen und anschlagen, welche diese blecherne Barriere völlig bedeckt. Hat man altes Blech, Theebüchsen und dergleichen, so kann dies eben so gut, als neues, gebraucht werden. — In meinem Hause ist diese Vorsicht in allen Zimmern angesbracht, und seit länger, als zehn Jahren, in keinem Zimmer eine Maus durchgebrochen.“

Eben diesen guten Erfolg verschaffte sich bereits vor einigen 30 Jahren der Erbauer eines neuen Wohnhauses ungleich wohlfreier, auch noch gewisser durch den Gebrauch des in verschiedenen Waldungen häufig wachsenden stachlichten Gensters (Ulex Europaeus Cin.) Diese Pflanze behält, auch nach ihrem völligen Absterben, die langen, steifen und spitzigen Stacheln, womit der Rand ihrer Blätter häufig besetzt ist. Da man also in jenem Hause nicht allein dem dielnen Fußboden, außer dem gewöhnlichen Sande, eine Unterlage von gebachter Pflanze, nach derselben vorgängigen völligen Trockniß, gegeben, sondern auch den Raum zwischen den Seitenwänden und dem Getafel, (Lambris) damit ausgefüllt hatte; so wurde hiervon den Mäusen und Räzen der Eingang und der Aufenthalt sowohl unter jenen, als auch hinter diesen, gänzlich versperret. Eben dieses Mittels wird man sich gleichfalls mit Nutzen bedienen können, wenn sich unter den Dielen eines Kornbodens ein Boden von Lönnicheholzern befindet, und der Raum zwischen beyden mit besagter Pflanze angefüllt wird.

H. J. Hinze.